

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des DI Werner O, C, P- Gasse 2, vertreten durch die KWI – GmbH, gegen den Bescheid des Finanzamtes C betreffend Einkommensteuer 2000 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird abgeändert. Die Einkommensteuer 2000 wird vorläufig festgesetzt mit 3.880,73 €

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der vorläufig festgesetzten Abgabe betragen

zu versteuerndes Einkommen	65.972,40 € (907.800 S)
Einkommensteuer nach Abzug der Absetzbeträge	24.338,13 € (334.900 S)
Einkommensteuervorauszahlungen	-20.457,40 € (-281.500 S)
Einkommensteuerschuld	3.880,73 € (53.400 S)

### Entscheidungsgründe

Auf die im Bedenkenvorhalt vom 16.8.2005 an die Vertreterin des Berufungswerbers und im Schreiben an das Finanzamt vom selben Tag enthaltenen Ausführungen wird verwiesen. Durch die vorliegende Berufungsentscheidung ergeben sich im Detail folgende Bemessungsgrundlagen und steuerliche Konsequenzen:

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	930.042 S
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	-81.994 S

sonstige Einkünfte	78.766 S
Gesamtbetrag der Einkünfte	926.814 S
Sonderausgaben	-1.000 S
außergewöhnliche Belastung	-18.000 S
Einkommen	907.814 S
Einkommen gerundet	907.800 S
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	340.400 S
allgemeiner Steuerabsetzbetrag	-500 S
Alleinerzieherabsetzbetrag	-5.000 S
Einkommensteuer nach Abzug der Absetzbeträge	24.338,13 € (334.900 S)
Einkommensteuervorauszahlungen	-20.457,40 € (-281.500 S)
Einkommensteuerschuld	3.880,73 € (53.400 S)

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Klagenfurt, am 2. September 2005